

Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweiz und Frankreich unterzeichneten am 11. Juli 2013 ein neues Erbschaftssteuerabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern. Neu sollte Frankreich die Möglichkeit erhalten, in der Schweiz gelegene Immobilien von Erblässern mit Wohnsitz in der Schweiz zu besteuern. Das revidierte Abkommen ist in der Herbstsession 2014 im Parlament jedoch gescheitert. Es störte sich insbesondere an der Einseitigkeit des Vertrags zulasten der Schweiz. Beide Länder wenden nun ihr eigenes Steuerrecht an. Doppelbesteuerungen können dabei nicht ausgeschlossen werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Ausgangslage

Frankreich teilte 2011 der Schweiz mit, dass das Abkommen von 1953 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern nicht mehr dem innerstaatlichen Recht und der Abkommenspolitik Frankreichs in diesem Bereich entspreche. Dieses bilaterale Abkommen sei mit beträchtlichen Steuereinsparungen verbunden, weshalb Frankreich es zu kündigen erwäge. Um eine Kündigung des Abkommens zu verhindern, nahmen die Schweiz und Frankreich Revisionsverhandlungen auf.

Das neue Abkommen wurde am 5. Juli 2012 paraphiert. Anschliessend fand ein Anhörungsverfahren statt. Im Anschluss an die negativen Reaktionen einiger Kantone und anderer Anhörungssteilnehmenden bat die Schweiz Frankreich um eine Verbesserung des Projektes.

Das neue Abkommen

Am 11. Juli 2013 unterzeichneten Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf und der französische Wirtschafts- und Finanzminister Pierre Moscovici das neue französisch-schweizerische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern unterzeichnet. Die wichtigsten Neuerungen waren:

- 1) Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
Das schweizerisch-französische Abkommen von 1953 sieht vor, dass beide Vertragsstaaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Methode der Befreiung unter Progressionsvorbehalt anwenden. In der Zwischenzeit hat Frankreich die Methode gewechselt; es wendet heute die Anrechnungsmethode an. Im neuen Abkommen wird für Frankreich diese Methode verankert, während die Schweiz bei der Befreiung unter Progressionsvorbehalt bleibt.
- 2) Immobiliengesellschaften
Immobilien, die indirekt über eine Gesellschaft gehalten werden, wer-

den am Ort der gelegenen Sache besteuert. Hat beispielsweise eine Person, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in der Schweiz und besitzt sie mittelbar über eine Gesellschaft unbewegliches Vermögen in Frankreich, so wird dieses mit dem neuen Abkommen direkt in Frankreich besteuert.

Diese Besteuerung ist aber nur zulässig, wenn der Erblasser bzw. dessen Familie die Gesellschaft mindestens zur Hälfte besitzen und wenn der Wert der Immobilien mehr als einen Drittel der gesamten Aktiven dieser Gesellschaft ausmacht. Beispiel: Eine Gesellschaft, die sich zu 50 Prozent im Besitz eines in der Schweiz wohnenden Erblassers befindet, hat Immobilien in Frankreich. Wenn die Immobilien weniger als einen Drittel der Aktiven der Gesellschaft ausmachen, werden die französischen Immobilien in der Schweiz besteuert.

3) Wohnsitz der Erben

Leben die Erben eines Erblassers mit Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt des Todes in Frankreich, werden sie in Frankreich besteuert. Voraussetzung ist, dass sie mindestens acht der zehn Jahre vor dem Jahr, in dem sie die Vermögenswerte empfangen, in Frankreich wohnhaft waren (ohne das Abkommen würde die Frist gemäss aktuellem französischem Recht sechs Jahre betragen). Frankreich muss jedoch die Steuern abziehen, welche die Erben allenfalls zuvor in der Schweiz zahlen. Die Steuerhoheit der Schweiz bzw. der Kantone bleibt erhalten.

Das neue Abkommen hätte Rechtssicherheit gewährleistet und die Gefahr von Doppelbesteuerungen vermieden. Denn ohne Abkommen sind die Steuerpflichtigen automatisch jeder Änderung des innerstaatlichen Rechts der beiden Länder und der Gefahr von Doppelbesteuerungen ausgesetzt. Sie könnten auch kein Verständigungsverfahren zur Beilegung allfälliger Streitfragen im Bereich der Erbschaftssteuern in Anspruch nehmen. Die Besteuerung von in Frankreich ansässigen Erben erfolgt zu schlechteren

Bedingungen, und es gibt keine Ausnahmeregelung für Immobiliengesellschaften im Besitz des Erblassers oder seiner Angehörigen.

Stand der Dinge

Nach zahlreichen Beratungen ist das Abkommen in der Herbstsession 2014 endgültig im Parlament gescheitert. Frankreich kündigte den Vertrag von 1953 auf Ende 2014. In beiden Ländern gilt seit 1. Januar 2015 das eigene Steuerrecht. Doppelbesteuerungen können dabei nicht in jedem Fall vermieden werden.